

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 17. Juli 2023 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar beschlossen:

§ 1

Einrichtungsträger und Rechtsform

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten (vgl. § 13 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar).

Die Gebühren gliedern sich wie folgt auf:

- a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt
 - c) die Fahrdienstpauschale (für die Hortkinder)
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Abweichungen werden durch den Magistrat geregelt.
- (5) Die Fahrdienstpauschale ist bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes von der Schule zum Kinderhort zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich

a) Kindergärten

| Ab | Modul 1 bis 12.00 Uhr | Modul 2 bis 13.00 Uhr | Modul 3 bis 15.00 Uhr | Modul 4 bis 16.00 Uhr | Modul 5 bis 17.00 Uhr |
|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 01.09.2023 | 172,00 € | 189,00 € | 218,00 € | 244,00 € | 271,00 € |
| 01.09.2024 | 189,00 € | 208,00 € | 240,00 € | 269,00 € | 298,00 € |
| 01.09.2025 | 208,00 € | 229,00 € | 264,00 € | 295,00 € | 327,00 € |

aa) Frühdienst Kindergärten

| Ab | Modul F1 07.00 - 08.00 Uhr | Modul F2 07.30 - 08.00 Uhr |
|------------|-------------------------------|-------------------------------|
| 01.09.2023 | 34,00 € | 17,00 € |
| 01.09.2024 | 37,00 € | 19,00 € |
| 01.09.2025 | 41,00 € | 21,00 € |

b) Kinderkrippen

| Ab | Modul Kr1 bis 12.00 Uhr | Modul Kr2 bis 13.00 Uhr | Modul Kr3 bis 15.00 Uhr | Modul Kr4 bis 16.00 Uhr | Modul Kr5 bis 17.00 Uhr |
|------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 01.09.2023 | 224,00 € | 248,00 € | 286,00 € | 321,00 € | 352,00 € |
| 01.09.2024 | 247,00 € | 272,00 € | 315,00 € | 353,00 € | 387,00 € |
| 01.09.2025 | 272,00 € | 299,00 € | 346,00 € | 389,00 € | 426,00 € |

ba) Frühdienst Kinderkrippen

| Ab | Modul FKr1 07.00 - 08.00 Uhr | Modul FKr2 07.30 - 08.00 Uhr |
|------------|---------------------------------|---------------------------------|
| 01.09.2023 | 44,00 € | 22,00 € |
| 01.09.2024 | 48,00 € | 24,00 € |
| 01.09.2025 | 53,00 € | 27,00 € |

c) Kinderhort

| Ab | |
|------------|----------|
| 01.09.2023 | 257,00 € |
| 01.09.2024 | 283,00 € |
| 01.09.2025 | 311,00 € |

d) Die zusätzlichen dazu buchbaren Betreuungsstunden werden mit pro Stunde für die Kindergärten

| ab | mit |
|------------|--------|
| 01.09.2023 | 1,80 € |
| 01.09.2024 | 2,00 € |
| 01.09.2025 | 2,20 € |

pro Stunde für die Krippe

| ab | mit |
|------------|--------|
| 01.09.2023 | 2,20 € |
| 01.09.2024 | 2,40 € |
| 01.09.2025 | 2,70 € |

abgerechnet.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung der Stadt Vellmar oder den katholischen Kindergarten, werden für jedes weitere Kind 50 % der Betreuungsgebühren erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Hort der Stadt Vellmar, werden für das zweite Kind 50 % und für jedes weitere keine Betreuungsgebühren erhoben. Das Erstkind ist das ältere Kind.

3.2

- (3) Soweit das Land Hessen der Stadt Vellmar jährliche Zuwendungen für die Freistellung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von den Betreuungsgebühren Folgendes:
- Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 a) dieser Satzung wird für die Betreuung in einer Kindergartengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 a) dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Nr. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde (siehe nachstehenden Abs. 5).
 - Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 b) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuwendungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr.1 HKJGB betreut wird.
- (4) Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. 3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie sind die zu zahlenden Gebühren neu festzusetzen. Dazu wird geprüft, ob nach Abs. 3 eine noch verbleibende anteilige Gebühr zu zahlen ist. Ferner wird noch geprüft, welche weiteren Gebühren satzungsgemäß zu zahlen sind.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich beträgt die monatliche anteilige Betreuungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2
- | ab | Modul 3
bis 15.00 Uhr | Modul 4
bis 16.00 Uhr | Modul 5
bis 17.00 Uhr |
|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 01.09.2023 | 34,00 € | 68,00 € | 102,00 € |
| 01.09.2024 | 37,00 € | 74,00 € | 111,00 € |
| 01.09.2025 | 41,00 € | 82,00 € | 123,00 € |
- (6) Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit) entstehen pro angefangener ¼ Stunde Gebühren in Höhe von 15,00 €.
- (7) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt werden während des Bedarfsdienstes in den Tageseinrichtungen für Kinder wochenweise abgerechnet.
- (8) Die Betreuungsgebühr für das Zusatzangebot des Hortes während der Ferien wird wöchentlich abgerechnet
- | ab | |
|------------|--------|
| 01.09.2023 | 3,40 € |
| 01.09.2024 | 3,80 € |
| 01.09.2025 | 4,20 € |
- (9) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Vellmar an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden für diesen Zeitraum keine Betreuungsgebühren erhoben; bereits im Voraus gezahlte Betreuungsgebühren werden erstattet oder verrechnet.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Fahrdienstpauschale

(1) Das Verpflegungsentgelt wird monatlich festgesetzt

| | |
|------------|----------|
| ab | |
| 01.09.2023 | 83,00 € |
| 01.09.2024 | 91,00 € |
| 01.09.2025 | 100,00 € |

(2) Als Fahrdienstpauschale sind monatlich zu entrichten

| | |
|------------|-----------------|
| ab | pro Tag 1 Fahrt |
| 01.09.2023 | 44,00 € |
| 01.09.2024 | 48,00 € |
| 01.09.2025 | 53,00 € |

(3) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Vellmar an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden für diesen Zeitraum keine Verpflegungsentgelte erhoben; bereits im Voraus gezahlte Verpflegungsentgelte werden erstattet oder verrechnet.

(4) Nimmt ein Kind den Fahrdienst von der Grundschule zu dem Kinderhort Vellmar-West an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, wird für diesen Zeitraum keine Fahrdienstpauschale erhoben; bereits im Voraus gezahlte Fahrdienstpauschalen werden erstattet oder verrechnet.

§ 4 Ummeldungen

Änderungen in der Betreuungszeit bzw. die Teilnahme an der Verpflegung sind der Stadtverwaltung bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen.

§ 5 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt sowie die Fahrdienstpauschale sind bis zum zehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate erhoben. Das Verpflegungsentgelt und die Fahrdienstpauschale werden für 11 Monate erhoben.

(3) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen. In dem Ferienmonat sind das Verpflegungsentgelt und die Fahrdienstpauschale nicht zu entrichten. Bei Anmeldungen des Bedarfsdienstes

werden weitere Gebühren fällig. Der Bedarfsdienst kann wochenweise in Anspruch genommen werden.

Änderungen sind der Stadtverwaltung spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Bedarfsdienstes anzuzeigen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, ist lediglich $\frac{1}{4}$ der Betreuungsgebühr zu zahlen. Hiermit wird gewährleistet, dass der Platz in dieser Zeit nicht anderweitig belegt wird. Das Verpflegungsentgelt wird analog der tatsächlichen Anwesenheitstage berechnet.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (6) Wird durch das zuständige Gesundheitsamt für einzelne Kinder oder Gruppen/Einrichtung eine Quarantäne angeordnet, werden für diesen Zeitraum keine Betreuungsgebühren, Verpflegungsentgelte und Fahrdienstpauschalen erhoben.

§ 6

Gebührenübernahme

- (1) Die Übernahme der Betreuungsgebühren kann bei dem Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel über die Stadtverwaltung beantragt werden.
- (2) Die Übernahme des Verpflegungsentgeltes für Kindergarten/Kinderkrippen kann bei den zuständigen Stellen über die Stadtverwaltung beantragt werden.
- (3) Bis zur Bewilligung der Kostenübernahmeanträge müssen die vollständigen Betreuungsgebühren/Verpflegungsentgelte von den Personensorgeberechtigten gezahlt werden.
- (4) Bei Änderung der Betreuungsgebühren und/oder der Verpflegungsentgelte liegt die Verantwortung über die Mitteilung der Änderungen an die zuständige Stelle beim Antragsteller.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren und/oder Verpflegungsentgelte bzw. der Fahrdienstpauschale ist/sind vor der Wiederaufnahme des Kindes in derselben oder einer anderen Tageseinrichtung der Stadt Vellmar vollständig zu begleichen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar vom 11.06.2018, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 19.08.2019, sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar vom 11.06.2018, zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 13.12.2021, außer Kraft.

3.2

Ausfertigungsvermerk zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 19.07.2023

Der Magistrat

Manfred Ludewig
Bürgermeister